

RS Vwgh 2007/3/20 2005/03/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2007

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §41 Abs1;

TKG 1997 §41 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2005/03/0202

Rechtssatz

Die Telekom-Control-Kommission ist nach§ 41 Abs 3 TKG (1997) zwar gehalten, eine Zusammenschaltungsanordnung nicht ohne ihre "Anrufung" zu erlassen. Allerdings hat eine solche "Anrufung" nach § 41 Abs 3 TKG (1997) nicht zur Folge, dass die Telekom-Control-Kommission lediglich entweder eine Anordnung nach § 41 Abs 1 leg cit im Sinne der Anrufung treffen oder dieser Anrufung durch Nichterlassung der beantragten Anordnung nicht stattgeben könnte (vgl das hg Erkenntnis vom 8. September 2004, ZI 2000/03/0330).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005030141.X04

Im RIS seit

20.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>